

ZH_OBERGERICHT SB150433 vom 2. Mai 2016

ZH Obergericht, 2016-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150433

FR: ZH_OBERGERICHT SB150433 du 2 mai 2016

IT: ZH_OBERGERICHT SB150433 del 2 maggio 2016

Erwägungen

E. 1

Umfang der Berufung Nach Art. 399 Abs. 4 StPO kann die Berufung auf einzelne Urteilspunkte ein- geschränkt werden. Eine isolierte Anfechtung des Schuldpunktes ist indes nicht möglich: Bei einem Antrag auf Freispruch gelten für den Fall der Guttheissung au- tomatisch auch die mit der Tat untrennbar zusammenhängenden Folgepunkte des Urteils (z.B. Kostenfolgen) als angefochten, also alle Punkte nach Art. 399 Abs. 4 lit. b - g StPO. Bestätigt das Berufungsgericht den Schuldspruch, sind die weiteren Urteilspunkte – soweit nicht explizit angefochten – nicht zu überprüfen (vgl. Schmid, StPO Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2013, N 18 zu Art. 399 StPO; Eugster, in: Basler Kommentar zur StPO, Basel 2014, N 7 zu Art. 399 StPO). Der Beschuldigte beschränkte die Berufung in der Berufungserklärung vom 16. Oktober 2015 nicht, sondern focht das vorinstanzliche Urteil "in seiner Ge-

- 5 - samtheit" an (Urk. 49 S. 3). Anlässlich der Berufungsverhandlung bestätigte er gleichwohl, dass das Nichteintreten auf seinen Antrag betreffend Zivilforderungen (Disp. Ziff. 4) sowie die vorinstanzliche Kostenfestsetzung (Disp. Ziff. 5) nicht an- gefochten seien (Prot. II S. 9). Die Rechtskraft dieser beiden Dispositiv-Ziffern ist vorab mittels Beschluss festzustellen.

E. 2

Standpunkt des Beschuldigten während der Untersuchung und vor Vorinstanz Der Beschuldigte widersprach dem Anklagevorwurf in der Untersuchung und vor Vorinstanz. Er machte im Wesentlichen geltend, er habe der Ticketkontrolle Folge geleistet und sein Ticket sowie das Halbtaxabonnement gezeigt. Der Kontrolleur habe ihm jedoch gleichwohl eine Busse geben wollen, weil er das Gefühl gehabt habe, das Ticket sei nicht gültig. Weil er, der Beschuldigte, jedoch davon ausge- gangen sei, dass sein Ticket gültig sei, sei er einfach weiter gegangen. Er habe niemanden bedroht, angegriffen oder gestossen (vgl. Urk. 3/1).

E. 3

Vorinstanzliche Urteilsbegründung Die Vorinstanz kam nach eingehender Darstellung und Würdigung der Aussagen des Beschuldigten, der Securitas-Mitarbeiter G._____ und H._____ sowie der SBB-Kontrolleure F._____, B._____ und I._____ im Wesentlichen zum Schluss, der angeklagte Sachverhalt sei grundsätzlich erstellt. Nicht erstellen lasse sich einzig, dass der Beschuldigte G._____ mit beiden Händen gestossen habe, wes- halb bloss von einem Stoss mit einer Hand bzw. von einem etwas weniger inten- siven Stoss auszugehen sei. Weiter sei nicht erstellt, dass der Beschuldigte ge- genüber G._____ die Faust erhoben habe, wobei jedoch erstellt sei, dass er ge-

- 7 - gegenüber G._____ eine warnende Geste, ein "Obacht" gemacht habe, was heisse: "Passen Sie auf, was Sie sagen oder machen!" (Urk. 47 S. 41). Letzteres stelle jedoch keine Drohung dar (Urk. 47 S. 50).

E. 4

Standpunkt des Beschuldigten im Berufungsverfahren Mit der Berufung wiederholt der Beschuldigte seinen bisherigen Standpunkt und macht im Wesentlichen geltend, er habe sich gutgläubig von der Kontrolle entfernt. Zudem habe er G._____ weder geschubst noch bedroht. Der Verteidiger des Beschuldigten hielt in seinem Plädoyer fest, die durch die Kontrolleure C._____ und D._____ vorgenommene Kontrolle sei durch den unzuständigen F._____ unterbrochen worden, welcher den Beschuldigten herablassend und schikanös behandelt habe, weshalb der Beschuldigte die Situation habe verlassen wollen. Auf dem Perron sei der Beschuldigte weiter von F._____ bedrängt worden, wobei ihm dieser das Halbtax-Abonnement habe wegnehmen wollen, um ihn noch weiter zu demütigen. Hierauf habe F._____ die Securitas-Mitarbeiter G._____ und H._____ auf den Beschuldigten gehetzt, welche diesen ruckartig zurück gerissen und gegen einen Gitterzaun geschleudert hätten. G._____ habe dem Beschuldigten den Arm auf den Rücken gedreht und dessen Handgelenk herum gedreht. F._____ hätte sich hierauf dem Beschuldigten bis auf wenige cm angenähert und ihm eine Drohung mitten ins Gesicht geschrien. Die Beteiligten hätten nun bemerkt, dass sie viel zu weit gegangen seien. F._____ habe D._____ und C._____ in der Folge eingeredet, dass der Beschuldigte jemanden gestossen habe. Zudem habe F._____ eine Besprechung organisiert, anlässlich welcher man sich auf einen Tatablauf geeinigt und sich diesen notiert habe (Urk. 87 S. 2 ff.) Zu den Beweisanträgen bringt die Verteidigung im Wesentlichen vor, die Vorinstanz habe die Aussagen von B._____ nicht korrekt interpretiert. Nur eine Befragung durch das Obergericht lasse die Beurteilung der Glaubwürdigkeit von B._____ und die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen zu (Urk. 63 S. 3). Weiter seien C._____ und D._____ zum Sachverhalt zu befragen. Die beiden seien am besagten Abend die Kontrolleure gewesen, welche die Stichkontrolle des Beschuldigten im Zug durchgeführt hätten. Diese seien zu den Umständen rund

- 8 - um die Erstellung der "ESI Meldung" und zum Sachverhalt bzw. zu ihren Wahrnehmungen zu befragen. Dies gelte umso mehr, als vorliegend widersprüchliche Aussagen der bisher befragten Zeugen vorlägen (Urk. 63 S. 4 f.). Sodann sei E._____ zum Zeitpunkt des Vorfalls persönlich anwesend gewesen und könne sachdienliche Hinweise zum Vorfall liefern und die Aussagen des Beschuldigten bestätigen, wonach er keine Gewalt angewandt und keine Drohungen ausgesprochen habe (Urk. 63 S. 5). Und letztlich sei die Erklärung von STA Hüsser vom 21. Dezember 2015 (Urk. 67) zu den Akten zu nehmen, wonach B._____ nach ihrer Einvernahme ihre Besorgnis betreffend Repressalien von F._____ zum Ausdruck gebracht habe. B._____ habe den Beschuldigten klar entlastet (Urk. 72 S. 2).

E. 5

Würdigung Die Vorinstanz legte die Grundsätze der Beweiswürdigung, die Aussagen der befragten Personen sowie die rechtlichen Grundlagen detailliert und sorgfältig dar. Auf ihre zutreffenden Ausführungen kann zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO, Urk. 47 S. 6 ff. und S. 43 ff.). Die nachfolgenden Erwägungen verstehen sich als Hervorhebungen sowie Präzisierungen:

E. 5.1

Vereitelung der Kontrolle Vorab ist festzuhalten, dass der Beschuldigte am Tattag ein Ticket von seinem Wohnort ... nach Basel und zurück gelöst hatte. Dieses war jedoch nach der Hin- und Rückfahrt entwertet. Für eine erneute Zugfahrt war es nicht mehr gültig, auch wenn es am selben Tag und auf der zuvor gelösten Strecke vorgewiesen wurde. Dem Beschuldigten wurde durch die Kontrolleure mitgeteilt, dass sein Ticket nicht mehr gültig sei. Der Beschuldigte teilte diese Auffassung nicht und wollte sich von der Kontrolle entfernen, obwohl ihn die Kontrolleure erkennbar nicht gehen lassen wollten. In der polizeilichen Einvernahme vom 8. September 2013 bezeichnete er es als Fehler, dass er einfach davongelaufen sei. "Aber ich war wirklich der Meinung, dass mein Ticket gültig ist." (Urk. 3/1 S. 2 f., vgl. Urk. 4/1 S. 6). Auch anlässlich der Berufungsverhandlung erachtete er es als Fehler, dass er nicht erkannt habe, dass sein Ticket ungültig gewesen sei (Urk. 86

- 9 - S. 6 und S. 10). Gegenüber der Polizei räumte er zudem ein, dass der Kontrolleur durch dieses Verhalten die Kontrolle nicht beenden und weder eine Busse ausstellen noch die Personalien aufnehmen konnte (Urk. 3/1 S. 3). Mit der Vorinstanz ist festzuhalten (Urk. 47 S. 47), dass sich der Beschuldigte mit diesem eingestandenem, aktiven Verhalten der Hinderung einer Amtshandlung i.S.v. Art. 286 StGB schuldig machte. Dass aus dem bei den Akten befindlichen Einsatzplan ersichtlich wird, dass F._____ an jenem Tag nicht als Teamleader im Einsatz stand (vgl. z.B. Urk. 88/2), wie von F._____ und H._____ zu Protokoll gegeben wurde, ändert daran nichts. Nur weil F._____ nicht Teamleader war, ist – entgegen der Verteidigung – nicht davon auszugehen, dass die Kontrolle durch das Hinzutreten einer nicht zuständigen Person unterbrochen worden wäre und dass der Beschuldigte hierdurch legitimiert gewesen wäre, sich der Kontrolle zu entziehen und sich aus dem Zug zu entfernen. Es ist nicht wesentlich, welchem Team F._____ an jenem Abend angehörte. Dass ein anwesender Kontrolleur ein anderes Team, das sich in der Nähe befindet und im Rahmen einer Kontrolle auf Schwierigkeiten stösst, unterstützt, ist nicht weiter ungewöhnlich. Soweit die Verteidigung sinngemäss einen Irrtum geltend macht und vorbringt, der Beschuldigte sei, im Zeitpunkt als er sich von der Kontrolle entfernte, davon ausgegangen, sein Ticket sei gültig (vgl. Urk. 37 S. 3), macht sie damit einen Rechtsirrtum i.S.v. Art. 21 StGB geltend. Ein solcher Rechtsirrtum ist dann beachtlich, wenn er unvermeidbar ist. Nachdem dem Beschuldigten jedoch von den Kontrolleuren und mithin von den zuständigen Behörden mitgeteilt wurde, dass sein Ticket ungültig sei, konnte er nicht mehr von dessen Gültigkeit ausgehen. Zudem hätte er sich auch mit einem gültigen Ticket kontrollieren lassen müssen bis sich der Kontrolleur von der Gültigkeit genügend vergewissern konnte. Es lag nicht im Belieben des Beschuldigten, über die Art und Dauer der Kontrolle zu befinden. Selbst wenn F._____ sich gegenüber dem Beschuldigten herablassend und schikanös verhalten hätte, wie es der Beschuldigte geltend macht, wovon aber nicht ausgegangen werden kann, hätte er sich der Kontrolle nicht entziehen dürfen. Auch wenn der Beschuldigte ausführen liess, F._____ habe ihm das Halbtax-Abonnement auf der Plattform abnehmen wollen, um ihn weiter zu demütigen,

- 10 - obwohl der Beschuldigte gar nicht zur Herausgabe verpflichtet gewesen sei (Urk. 87 S. 3), ist anzumerken, dass der Beschuldigte sehr wohl verpflichtet war, sein Halbtax-Abonnement auf Verlangen auszuhändigen, damit seine Personalien geprüft bzw. aufgenommen hätten werden können. Der Beschuldigte hat im Verlauf der Untersuchung ja eingestanden, dass er durch sein Verhalten die Feststellung seiner Personalien verhindert habe (Urk. 3/1 S. 3)

E. 5.2

Schubsen/Rempeln Mit der Vorinstanz ist weiter festzuhalten, dass die Aussagen der Securitas-Mitarbeiter G._____ und H._____ sowie des SBB-Kontrollieurs F._____ übereinstimmend, realitätsnah und plausibel sind. Auf die entsprechende Würdigung der Vorinstanz kann vollumfänglich verwiesen werden (vgl. Urk. 47 S. 27). Gestützt auf die insgesamt glaubhaften Ausführungen ist davon auszugehen, dass die Kontrolleure und Securitas dem Beschuldigten nach dessen Aussteigen folgten und ihn aufforderten, stehen zu bleiben. Der Beschuldigte ignorierte sie jedoch und ging erst recht weiter (so auch die Verteidigung, vgl. Urk. 37 S. 4, ebenso die Zeugin B._____, vgl. Urk. 4/4 S. 3 f.). G._____, H._____ und F._____ führten in der Folge übereinstimmend und glaubhaft aus, dass sich G._____ dem Beschuldigten in den Weg gestellt habe und von diesem überholt worden sei. Hernach habe sich G._____ dem Beschuldigten ein zweites Mal in den Weg gestellt, worauf dieser G._____ geschubst bzw. gestossen habe (vgl. Urk. 3/2 S. 11, Urk. 3/3 S. 3, Urk. 4/2 S. 5, Urk. 4/3 S. 3, Prot. I S. 9 f.). Dass sich alle involvierten Personen zusammengeschlossen haben könnten, um auf der Basis von im Anschluss an den Vorfall gemeinsam erarbeiteten Besprechungsnotizen Vorwürfe gegen den Beschuldigten zu erheben, um sich selbst gegenüber Vorwürfen des Beschuldigten zu schützen, ist nicht glaubhaft. Die von der Verteidigung in diesem Zusammenhang geltend gemachten Stereotypen, wortwörtlich rezipierten, vereinbarten und auswendiggelernten Phrasen (Urk. 87 S.

E. 5.3

Fazit Es ist erstellt, dass der Beschuldigte sich vorsätzlich der laufenden Kontrolle entzog, indem er trotz entsprechender Rufe weglief. Als sich G._____ ihm in den Weg stellte, um ihn aufzuhalten, lief er zunächst an diesem vorbei, worauf sich G._____ ihm ein weiteres Mal in den Weg stellte. Der Beschuldigte rempelte in der Folge G._____ vorsätzlich mit der Schulter an, um sich weiterhin der Kontrolle entziehen zu können. Das Verhalten des Beschuldigten war stets darauf ausgerichtet, sich der Kontrolle zu entziehen, weshalb mit der Vorinstanz von einer Handlungseinheit auszugehen ist. Mit seinem Verhalten erfüllte der Beschuldigte die Tatbestände der Hinderung einer Amtshandlung i.S.v. Art. 286 StGB, der Tötlichkeiten i.S.v. Art. 126 StGB sowie der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte i.S.v. Art. 285 Ziff. 1 StGB. Letzterer Tatbestand konsumiert die übrigen genannten Tatbestände, weshalb der Beschuldigte mit der Vorinstanz der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte i.S.v. Art. 285 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen ist.

- 14 - IV. Strafzumessung Die Vorinstanz hat den Strafrahmen korrekt abgesteckt und die gesetzlichen Zumessungsregeln zutreffend dargelegt. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, kann vorab auf diese Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 47 S. 55 ff.). In objektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte sich hartnäckig einer Ticketkontrolle widersetzte, indem er den Kontrolleuren davon lief und mehreren Aufforderungen, stehen zu bleiben und sich der Kontrolle zu unterziehen, keine Folge leistete. Nachdem er am Securitas-Mitarbeiter G._____, welcher ihn aufzuhalten versuchte, ein erstes Mal vorbeilaufen konnte, rempelte er ihn beim zweiten Mal aus dem Weg, um sich der Kontrolle weiterhin zu entziehen. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz bestand für G._____ in diesem Moment keine nahe Gefahr, auf die Geleise bzw. unter den abfahrenden Zug zu fallen. Gleichwohl offenbarte der Beschuldigte damit eine gewisse Rücksichtslosigkeit. In der Folge widersetzte er sich weiterhin den Anordnungen der Beamten und weigerte sich, einen

Ausweis zu zeigen. Wie sich herausstellte, verfügte der Beschuldigte über kein gültiges Ticket. Mit seinem über verhältnismässig lange Zeit andauernden Verhalten erschwerte er die Kontrolle massiv. Sein Verschulden ist innerhalb des Tatbestands als leicht zu werten. In subjektiver Hinsicht ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass sich der Beschuldigte zwar anfänglich durchaus im Recht gewähnt haben mag, wonach sein zuvor gekauftes Ticket weiterhin gültig sei (vgl. Urk. 47 S. 58). Nachdem ihm jedoch sein Irrtum bewusst gemacht worden war, versuchte er, sich den entsprechenden Konsequenzen bzw. einer Busse zu entziehen. Mit der Vorinstanz erhöht der rein monetäre Beweggrund das Verschulden leicht. Hingegen wird das subjektive Verschulden entgegen der Ansicht der Vorinstanz nicht durch den Umstand gemindert, dass der Beschuldigte die Tat spontan beging. So erfolgt der Entschluss, einer Kontrolle keine Folge zu leisten, regelmässig erst ab dem Moment der Kenntnisnahme der Kontrolle. Zusammenfassend erhöht das subjektive Verschulden das objektive Tatverschulden leicht.

- 15 - In Anbetracht des insgesamt leichten Verschuldens erscheint eine Einsatzstrafe von 60 Tagessätzen Geldstrafe als angemessen. Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten kann auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 47 S. 60, Art. 82 Abs. 4 StPO). Heute führte er ergänzend aus, für die Miete seiner Wohnung bezahle er Fr. 2'335.– pro Monat. Sein Vermögen betrage ca. Fr. 1.1 Mio., sein Einkommen Fr. 7'000.– bis Fr. 8'000.– pro Monat. Mittlerweile sei er vollständig selbständig im Bereich Unternehmensberatung für Finanzinstitute tätig. Seine Frau sei Tanzpädagogin. Sein Sohn sei mittlerweile 23 Jahre alt und wohne in Österreich. Zu diesem habe er seit drei bis vier Jahren jedoch keinen Kontakt mehr (Urk. 86 S. 1 ff.). Mit der Vorinstanz lassen sich aus dem Werdegang und der Vorstrafenlosigkeit keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ableiten (vgl. Urk. 47 S. 60 f.). Die Vorinstanz nahm im Rahmen der Würdigung des Nachtatverhaltens eine leichte Straferhöhung an, weil der Beschuldigte selbst bei dem von ihm eingestandenem Sachverhalt bis heute überhaupt keine Einsicht oder Reue zeige (Urk. 47 S. 61). Grundsätzlich korrekt ist, dass nach der bundesgerichtlichen Praxis ein hartnäckiges Bestreiten als Zeichen fehlender Einsicht und Reue gewertet und im Rahmen der Strafzumessung strafe erhöhend berücksichtigt werden kann (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_765/2015 vom 3. Februar 2016, 6B_162/2011, E. 6.3.4., E. 7.4 m.w.H., BGE 113 IV 56 E. 4.c, je mit Hinweisen). Der Beschuldigte gestand gleich zu Beginn der Untersuchung, vor der Kontrolle weggelaufen zu sein, wobei er sein Verhalten bagatellierte und eine fehlende Kulanz der Kontrolleure für sein Handeln verantwortlich machte. Indes räumte er gleichzeitig ein, durch das Weitergehen einen Fehler gemacht zu haben (Urk. 3/1 S. 2), womit er zumindest zu einem geringen Teil Einsicht zeigte. Im Rahmen der heutigen Berufungsverhandlung hielt er wiederholt fest, dass sein einziger Fehler gewesen sei, dass er nicht erkannt habe, dass sein Ticket ungültig gewesen sei (vgl. Urk. 86 S. 6 und S. 10) Unter diesen Umständen ist das Fehlen von Einsicht und Reue im vorliegenden Verfahren derart geringfügig, dass es nicht strafe erhöhend zu werten ist. Demgegenüber liegt hinsichtlich des Nachtatverhaltens kein

- 16 - Geständnis oder kooperatives Verhalten bei der Aufklärung der Tat vor, welches die Strafverfolgung nennenswert erleichterte bzw. strafmindernd zu berücksichtigen wäre. In Würdigung sämtlicher Strafzumessungsgründe erscheint eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen dem Verschulden und eine Tagessatzhöhe von Fr. 160.– den aktuellen persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten (vgl. Urk. 56) angemessen. Zum Vollzug kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden

(Urk. 47 S. 64). Der Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf, und es ist zu erwarten, dass ihm das vorliegende Verfahren Lehre genug sein wird, um sich in Zukunft wohl zu verhalten. Damit sind die Voraussetzungen von Art. 42 Abs. 1 StGB erfüllt, weshalb unter Bestätigung der Vorinstanz der Vollzug der Geldstrafe unter Ansetzung der minimalen Probezeit von zwei Jahren aufzuschieben ist. Zusammenfassend ist der Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 160.– zu bestrafen. Der Vollzug der Geldstrafe ist aufzuschieben und die Probezeit auf 2 Jahre festzulegen. VI. Kosten- und Entschädigungen Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die erstinstanzliche Kostenregelung (Dispositivziffer 6) zu bestätigen. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ist auf Fr. 3'000.– festzusetzen. Im Berufungsverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Ob- siegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung im Schuldpunkt vollumfänglich und obsiegt hinsichtlich der Sanktionshöhe zu einem relativ geringen Teil. Es rechtfertigt sich unter diesen Umständen die Kosten dem Beschuldigten vollumfänglich aufzuerlegen und ihm keine Prozessschädigung zuzusprechen.

- 17 - Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil und die Verfügung des Bezirksgerichts Meilen, Einzelgericht in Strafsachen, vom 2. Juni 2015 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "4. Auf den Antrag des Beschuldigten betreffend allfällige Zivilforderungen wird nicht eingetreten. 5. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: CHF 2'000.– ; die weiteren Auslagen betragen: CHF 1'800.– Kosten für die Untersuchung CHF 3'800.– Total Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten." 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen à CHF 160.–. 3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 4. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 6) wird bestätigt. 5. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'000.–. Über die weiteren Kosten stellt die Gerichtskasse Rechnung. 6. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt. 7. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat

- 18 - sowie in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat – das Bundesamt für Polizei, Bundeskriminalpolizei, Nussbaumstrasse 29, 3003 Bern – den Nachrichtendienst des Bundes, Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, 3003 Bern und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A

E. 8

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 2. Mai 2016 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Dr. iur. F. Bollinger lic. iur. P. Rietmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.